



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 9/2013

25. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

Dritte Satzung zur Änderung der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 24. Juni 2013 Seite 124

Ordnung zur Einwerbung, Annahme und Verwaltung von Drittmitteln - Drittmittelordnung - vom 24. Juni 2013 Seite 128

Dritte Satzung zur Änderung der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 24. Juni 2013

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 7 und 8 i.V.m. § 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung

Die Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Januar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2011, S. 1), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 31. Januar 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1/2013, S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor der Nummer 1 folgende Nummer 1 neu eingefügt:

„1. sofern die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorschlusses ist, um mehr als 4 Semester überschritten wird,“

b) In Satz 1 wird die bisherige Nummer 1 die Nummer 2.

c) In Satz 1 wird die bisherige Nummer 2 die Nummer 3 und in dieser wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 SächsHSG“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 5 SächsHSFG“ ersetzt.

d) In Satz 1 werden die bisherigen Nummern 3 bis 7 die Nummern 4 bis 8 und in den neuen Nummern 5 und 6 wird jeweils die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

e) In Satz 2 wird die Angabe „Ziffer 1, 2, 3 bzw. 5“ durch die Angabe „Ziffer 2, 3, 4 bzw. 6“ und die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

3. Die Anlage 1 zur Hochschulgebühren- und -entgeltordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Erhebung von Rahmengebühren für Studiengänge und Prüfung von Externen sowie von Gasthörern und Sprachkursgebühren

Ziffer 1 - Soweit nichts anderes geregelt ist, sind die Rahmengebühren für die Gebührenbestimmung zu berücksichtigen. Das Nähere dazu bestimmen das Gebührenverzeichnis und der Gebührenbescheid. Die Erhebung der Semesterbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Ziffer 2 - Gebühren werden erhoben für:

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Überschreitung der in der Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, um mehr als vier Semester (§ 12 Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG) Die Gebühr entsteht mit der Rückmeldung. Die §§ 11, 17, 18 und 21 des SächsVwKG in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.	500,00 für jedes weitere Semester bei der Rückmeldung
2.	Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, wenn der Studierende bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder einen Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (bisheriges Studium), soweit die Gesamtdauer seines Studiums die Regelstudienzeit seines bisherigen Studiums um 6 Semester überschreitet (§ 12 Abs. 4 SächsHSFG)	300,00 - 5.000,00 pro Semester
3.	Teilnahme an weiterbildenden Studiengängen (§ 38 Abs. 2 SächsHSFG)	300,00 - 5.000,00 pro Semester
4.	Teilnahme am weiterbildenden Studium (§ 12 Abs. 6 Nr. 1 und § 38 Abs. 1 SächsHSFG) (inkl. postgradualen Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien)	40,00 - 1.500,00 pro Semester
5.	Teilnahme an einem E-Learning-Angebot der Hochschule, soweit das Angebot nicht Bestandteil eines gebührenfreien Studiums ist	300,00 - 5.000,00 pro Semester
6.	Teilnahme am Fernstudium (§ 12 Abs. 6 Nr. 1 SächsHSFG)	300,00 - 5.000,00 pro Semester
7.	Gasthörerstudium (§ 12 Abs. 6 Nr. 1 SächsHSFG)	20,00 - 70,00 pro Semester
8.	Prüfung von Externen (§ 12 Abs. 6 Nr. 2 SächsHSFG)	25,00 - 300,00 je Prüfung und Person
9.	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (§ 12 Abs. 6 Nr. 3 SächsHSFG)	
9.1	Studienvorbereitende Sprachkurse - Mittelstufe (zur Vorbereitung auf DSH inklusive DSH-Prüfung)	1.500,00 je Teilnehmer und Semester
9.2	Studienvorbereitende Sprachkurse - Oberstufe (zur Vorbereitung auf DSH inklusive DSH-Prüfung)	1.500,00 je Teilnehmer und Semester

9.3	DSH-Prüfung	100,00 je Teilnehmer
9.4	DSH-Sprachintensivkurs (inklusive Prüfungsgebühr)	160,00 je Teilnehmer und Kurs
9.5	Anfängerkurs Deutsch für Austauschstudenten, Graduierte, Postgraduierte und Praktikanten (inklusive Lehrmaterial und Kosten für zwei Exkursionen)	45,00 je Teilnehmer und Kurs
9.6	Intensivkurs Deutsch für Austauschstudenten, Graduierte, Postgraduierte und Praktikanten (inklusive Lehrmaterial und Kosten für zwei Exkursionen)	45,00 je Teilnehmer und Kurs“

4. Die Anlage 12 zur Hochschulgebühren- und –entgeltordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 12

Erhebung von Entgelten für externe Nutzer der Angebote des Career Service der Technischen Universität Chemnitz

Nr.	Gegenstand	EUR	Kosten pro
1.	Veröffentlichung und Verlinkung des Firmenlogos und Firmenprofils	100,00	Jahr
2.	Veröffentlichung eines Stellenangebots für eine Voll- bzw. Teilzeitstelle / Traineeestelle in der Job- und Praktikabörse	50,00	Monat
3.	Veröffentlichung eines Praktikumsangebots, eines Nebenjobs, einer Werkstudentenstelle oder eines Abschlussarbeitsthemas in der Job- und Praktikabörse	10,00	Monat
4.	Aushang eines Angebots an der Jobwall des Career Service	50,00	Monat
5.	Veröffentlichung eines Angebots in den vom Career Service der Technischen Universität Chemnitz genutzten sozialen Netzwerken	50,00	Veröffentlichung
6.	Veröffentlichung eines Angebots im monatlich erscheinenden Studierenden-Newsletter	100,00	Veröffentlichung
7.	Anzeigenschaltung in Publikationen des Career Service	300,00	DIN A5 Seite
8.	Imageanzeige im Semesterprogramm des Career Service	2.000,00	Semester
9.	Vorstellung eines Unternehmens in Form eines Branchentreffs mit Messestand und Unternehmenspräsentation	400,00	Veranstaltung
10.	Vorstellung eines Unternehmens in Form einer Karriere- oder Firmenkontaktmesse	siehe Einzelleistungen	siehe Einzelleistungen
10.1	Kleiner Messestand (inkl. Firmenprofil DIN A5, Unternehmenspräsentation)	350,00	Veranstaltung

10.2	Großer Messestand (inkl. Firmenprofil DIN A5, Unternehmenspräsentation)	550,00	Veranstaltung
10.3	Unternehmenspräsentation (30 min)	50,00	Präsentation
10.4	Imageanzeige	200,00	DIN A5 Seite
10.5	Vorteilspack A (Messestand groß, Imageanzeige)	700,00	Veranstaltung
10.6	Vorteilspack B (Messestand klein, Imageanzeige)	500,00	Veranstaltung
11.	Paket 1 (2x Voll- bzw. Teilzeitstelle / Traineeestelle, 10x Praktikum, Nebenjob, Werkstudentenstelle oder Abschlussarbeit)	150,00	Paket
12.	Paket 2 (20x Praktikum, Nebenjob, Werkstudentenstelle oder Abschlussarbeit)	150,00	Paket
13.	Paket 3 (4x Voll- bzw. Teilzeitstelle / Traineeestelle, 10x Praktikum, Nebenjob, Werkstudentenstelle oder Abschlussarbeit, 2x Veröffentlichung eines Angebots in den vom Career Service der Technischen Universität Chemnitz genutzten sozialen Netzwerken)	300,00	Paket
14.	Paket 4 (10x Voll- bzw. Teilzeitstelle / Traineeestelle, 40x Praktikum, Nebenjob, Werkstudentenstelle oder Abschlussarbeit, 2x Veröffentlichung eines Angebots in den vom Career Service der Technischen Universität Chemnitz genutzten sozialen Netzwerken)	800,00	Paket*

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 23. April 2013 und des Rektorates vom 19. Juni 2013

Chemnitz, den 24. Juni 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl